

Ausführungsbeschreibung

Bezeichnung der rahmenvertragsgegenständlichen Leistungen:

Winterdienst BAB AS Gandersheim 2026-2029

Optional bis 2030

(Vergabenummer:

Los 1: NOW-2026-0247

Los 2 NOW-2026-0248

Los 3 NOW-2026-0249

Inhalt

1	<u>Allgemeines zur Leistungsausführung</u>	3
2	<u>Angaben zur Ausführung des Winterdienstes</u>	5
2.1	<u>Anforderung/Fixschuld</u>	5
2.2	<u>Anforderungsniveau Winterdienst</u>	6
3	<u>Fahrzeug-/Geräteausstattung</u>	6
3.1	<u>Allgemeines</u>	6
3.2	<u>Fahrer</u>	7
3.3	<u>Fahrzeug</u>	7
3.4	<u>Schneepflug und Streuautomat</u>	7
3.5	<u>Sonderrechte</u>	8
4	<u>Streumaterial</u>	8
4.1	<u>Auftausalz</u>	8
4.2	<u>Sole</u>	9
5	<u>Rechnungslegung</u>	9
5.1	<u>Leistungserfassung</u>	9
5.2	<u>Rechnungslegung</u>	9
6	<u>Haftung</u>	10
6.1	<u>Ersatzvornahme</u>	10
6.2	<u>Schadenshaftung</u>	10
7	<u>Technische und sonstige Vorschriften</u>	11

1 Allgemeines zur Leistungsausführung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bad Gandersheim, schreibt die, im Folgenden näher beschriebenen, Winterdienstleistungen aus: Los 1 für die Autobahnmeisterei Göttingen und Los 2 und Los 3 für die Autobahnmeisterei Hildesheim. Die Ausschreibungen beinhaltet die Ausführung von Winterdienstleistungen einschließlich der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten (Streuer, Pflug) über einen Zeitraum von drei Winterperioden (15.10.2026 bis 30.04.2029). Es besteht die Option einer Verlängerung (Rahmenvertragsbedingungen (RVB)).

Insgesamt handelt es sich um drei Fahrzeuge mit Geräten. Die Ausschreibung erfolgt losweise. Die Räum- und Streustrecken der Autobahnmeisterei Hildesheim sind in Anlage 3 bis 5 und die der AM Göttingen in Anlage 6 und 7 dargestellt, Art und Umfang der Einsätze sind im Langtext-Leistungsverzeichnis näher beschrieben. Es handelt sich um Bundesautobahnen mit je zwei oder drei Fahrstreifen und einem Standstreifen pro Fahrtrichtung, mehrere Auf- und Abfahrten, mehrere Autobahndreiecke, Park- und Rastplätze, die im Bedarfsfall (nur auf besondere Anordnung des AG) im 24-Stunden-Winterdienst auch an Sonn- und Feiertagen gestreut und/oder geräumt werden müssen, d. h. es können nach Abruf ein oder mehrere Folgeeinsätze notwendig werden. Es ist FS-30 zu streuen. Auftausalz und Sole werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Lade- und Tankmöglichkeit besteht für Los 1 auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Göttingen oder auf dem Stützpunkt Hedemünden, für Los 2 und Los 3 auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Hildesheim (Salzsilo; ggf. Salzhalle). Die Bedienung des Verladesilos erfolgt durch den Auftragnehmer, eine Einweisung in die Handhabung erfolgt im Rahmen der jährlichen Einweisung.

Der Leistungsumfang der Winterdienstleistungen ist im Folgenden definiert.

Grundlage für die Kalkulation sind die in den Rahmenvereinbarungen angegebenen Schätzmengen, die Mindestabnahmemengen und die Höchstmengen der Leistungen, bezogen auf vier Winterdienstsaisons.

Die Beladung der Streuer und der Soletanks erfolgt durch den Auftragnehmer. Vor der jeweiligen Winterdienstsaison erfolgt durch den Auftraggeber eine Einweisung über die Bedienung der vorhandenen Ladeeinrichtungen (Salzsilo und Solebefüllungsanlage). Ein Beladevorgang (Salz und Sole) dauert pro Fahrzeug ca. 15 min. Die Zeiten für die Beladung, für das Auf- und Abrüsten des Fahrzeuges sowie für An- und Abfahrten zum AM-Gehöft werden nicht gesondert vergütet und sind in die Angebotspreise einzurechnen. Sollten beim Verladevorgang vom Auftraggeber zu verantwortende Wartezeiten eintreten, werden diese gesondert vergütet. Die Wartezeit muss durch den Auftraggeber jeweils schriftlich bestätigt werden.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine Rahmenvereinbarung. Diese besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil (im LV die Abschnitt 00.00.0001. Fahrzeugvorhaltung, 00.00.0002. Einweisung) stehen die Mengen fest und werden vertraglich vereinbart und dem zweiten Teil (im LV die Abschnitte 00.01.0003. bis 00.01.0009.) dort erfolgt der Abruf variabel pro Stunde als Abrufauftrag.

Eine bestimmte Anzahl von Winterdiensteinsätzen und der damit verbundene Zeitaufwand kann nicht angegeben werden. Die in der anliegenden Tabelle (Massenzusammenstellung) genannten Mengen / Stunden (zweiter Teil des LV) dienen der Wertung und als mögliche Orientierungshilfe. Sie stellen eine Abschätzung des künftigen Auftragsvolumens dar. Diese Angaben sind unverbindlich und werden kein Vertragsbestandteil. Vergütet wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung. Die Angebotswertung erfolgt anhand der in der beigefügten Liste angegebenen Massen.

Definition Streueinsatz: Die vorgegebene Streuschleife ist mittels Aufsatzstreuautomat mit Auftausatz und Sole (FS 30) mit der von der Autobahnmeisterei vorgegebenen Streudichte (g/m^2), abzustreuen.

Definition Räumeinsatz: Ein mit Schneepflug ausgestattetes Fahrzeug räumt nach Vorgabe der Autobahnmeisterei die vorgegebenen Bereiche. Strecken innerhalb der definierten Räum- und Streurouten, bei denen nicht gestreut und nicht geräumt wird, sind keine Leerfahrten.

Definition Leerfahrt: Fahrten auf Anordnung AG ohne Räum- und Streueinsatz, zum Beispiel Fahrten zu anderen Meistereien, um Streugut zu laden.

Definition Wartezeit: Wartezeit nach Ankunft des einsatzbereiten Fahrzeuges auf dem Gelände der Meisterei.

Für die Kalkulation des Zeitbedarfes können folgende Durchschnittsgeschwindigkeiten zu Grunde gelegt werden:

Streueinsätze: ca. 30 km/h

Räumeinsätze: ca. 25-30 km/h

Leerfahrten: ca. 40 km/h

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen mit den Europäischen Normen umgesetzt werden und dabei auf europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Winterdiensteinsätze, Vor- und Nachbereitungsaufgaben finden in der Regel von Anfang Oktober bis Ende April jeder Winterdienstperiode statt.

Alle Leistungen sind unter Verkehr durchzuführen, dabei sind alle geltenden Vorschriften zu beachten, vor allem die unter Ziffer 7 dieser Ausführungsbeschreibung aufgeführt sind.

Die Straßenausstattung ist, insbesondere bei Räumeinsätzen, pfleglich zu behandeln, für nachgewiesene Schäden haftet der AN.

Der AN hat ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung die Mitfahrt von Vertretern des AG zu ermöglichen und zu gestatten. Der AN ist berechtigt, Begleitpersonal mitzunehmen.

2 Angaben zur Ausführung des Winterdienstes

2.1 Anforderung/Fixschuld

Die Winterdiensteinsätze sind auf Anforderung des AG entsprechend der Positionen im Rahmenleistungsverzeichnis durchzuführen (Abruf per Telefon). Nicht angeordnete Fahrten werden nicht vergütet.

Der AN hat unverzüglich/prompt – spätestens innerhalb von 60 Minuten - nach der Anforderung/Erhalt des Abrufes/Anrufes einsatzbereit zur Beladung auf der: Los 1 Autobahnmeisterei Göttingen, Kassler Landstraße einzutreffen, - Los 2 und Los 3 Autobahnmeisterei Hildesheim, Peiner Landstraße, –. In der Regel erfolgt die morgendliche Anforderung gegen 02:00 Uhr. Bei Ankunft des betriebsbereiten Fahrzeuges auf dem Gehöft der jeweiligen Meisterei hat sich der AN unverzüglich beim Einsatzleiter der Meisterei zu melden (telefonisch). Nach dem Ladevorgang beginnt beim Verlassen des Gehöftes die über die Einheitspreise des beiliegenden Leistungsverzeichnisses zu vergütende Einsatzzeit für die Räum- und Streuarbeiten. Als Ende der Einsatzzeit gilt das Verlassen der zugeteilten Räum- und Streuschleife. Anderweitige Regelungen hierzu müssen in Absprache mit der Meisterei getroffen werden. Der Beginn und das Ende

der Einsatzzeit ist dem ,vom AG bestimmten Einsatzleiter anzuzeigen. Der mündliche/ telefonische Abruf muss anschließend per E-Mail oder schriftlich bestätigt werden. Die Meldung sollte am Tag nach dem Einsatz erfolgen, hierbei sollte der Einsatzbericht mit übermittelt werden.

Definition Einsatzleiter: Einsatzleiter ist ein qualifizierter Mitarbeiter der Meisterei, welcher die Notwendigkeit des Winterdienstesatzes bestimmt und desweiteren die Organisation und Koordination des Einsatzes vornimmt. Der Einsatzleiter wechselt u.U. wöchentlich, er ist erster Ansprechpartner für den AN im Einsatzfall.

Die Erreichbarkeit des AN und die Kommunikation mit dem Fahrzeug hat der AN durch ein Mobiltelefon sicherzustellen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

2.2 Anforderungsniveau Winterdienst

Die Winterdienstesätze sind entsprechend der anliegenden Räum- und Streupläne des AG durchzuführen. Die einzustellende Streumenge gibt die Autobahnmeisterei vor, in der Regel 15 g/m². Die Pläne regeln den Einsatz der Räum- und Streustrecke sowie Leerfahrten und ggf. Nachlademöglichkeiten. Eine Optimierung oder Abweichung durch den AN von den zur Verfügung gestellten Plänen bedarf der Genehmigung des AG. Der AG behält sich eine Optimierung der Räum- und Streustrecken vor.

3 Fahrzeug-/Geräteausstattung

3.1 Allgemeines

Einzusetzende Fahrzeuge und Geräte sind dem AG mit der Angebotsabgabe zu benennen und jeweils bis zum 01. Oktober des Jahres (2026 bis 2029) bei der Meisterei vorzuführen (nach vorheriger Terminabsprache). Eine Ausnahme besteht zu Vertragsbeginn hier wird der 15.10.2026 festgelegt. Im Zuge dieses jährlichen Termins erfolgt die Einweisung des vom AN vorgesehenen Winterdienst-Personals. Die Einweisung wird gemäß Leistungsverzeichnis vergütet. **Das beiliegende Formular der Ausschreibung „Datenblatt Winterdienstfahrzeug“ ist unbedingt auszufüllen und mit einer Kopie des Fahrzeugscheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I mit dem Angebot einzureichen.** Es wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

Der AN hat Ausfälle jeder Art von Fahrzeug oder Gerät unverzüglich dem AG (Einsatzleiter) fernmündlich und auch schriftlich (Fax oder E-Mail), möglichst unter Mitteilung des voraussichtlichen Ausfallzeitraums, anzuzeigen. Der AN muss innerhalb von drei Kalendertagen die Einsatzbereitschaft für das ausgefallene Fahrzeug/ Gerät wiederherstellen bzw. muss für gleichwertigen Ersatz sorgen. Ist für den AN erkennbar, dass er innerhalb der o. g. Frist weder die

Einsatzbereitschaft wiederherstellen noch gleichwertigen Ersatz leisten kann, so hat er dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Sollte innerhalb der Ausfallzeit, ein Einsatz erforderlich sein, so ist der AG berechtigt, die Leistung selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Mehrkosten hierfür trägt der AN. Die Beauftragung/ Ersatzvornahme erfolgt entgegen § 7 Abs. 1 VOL/B i.V.m. §§ 281 I, 280 III BGB aus Gründen der Verkehrssicherung ohne vorherige (Nach-) Fristsetzung.

3.2 Fahrer

Die eingesetzten Fahrer müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift so ausreichend beherrschen, dass sie Anweisungen durch die Meisterei per Mobiltelefon sowie ihnen übergebene Schriftstücke und Pläne verstehen und umsetzen können.

Des Weiteren muss der Fahrer unvorhersehbaren Ereignissen auf der Räum-/Streuschleife erkennen und dem Einsatzleiter umgehend melden und weitere Anweisungen erfragen. Z. B. bei augenscheinlicher Vereisung der Fahrbahn, um dann die Streumenge entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten wird, auf die in Ziffer 7 dieser Ausführungsbeschreibung aufgeführten Vorschriften verwiesen.

Es ist Warnschutzkleidung der Klasse 3 zu tragen.

3.3 Fahrzeug

Die Trägerfahrzeuge müssen uneingeschränkt winterdiensttauglich sein und eine Motorleistung von mindestens 200 kw haben. Schneeketten sind vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen für den Betrieb der Winterdienstgeräte geeignet sein. Für alle zweiachsigen Fahrzeuge im Winterdienstinsatz der Autobahn GmbH des Bundes, die nachweislich die technischen Voraussetzungen dafür besitzen, darf das zulässige Gesamtgewicht 21,5 t betragen. Für Fahrzeuge im Winterdienst auf Autobahnen mit einem Vorbaupflug darf das zul. Gesamtgewicht 23t betragen. Die Bedingungen und Auflagen des entsprechenden Erlasses (siehe Anlage 2) sind zu beachten.

3.4 Schneepflug und Streuautomat

Die Schneepflüge des Auftragnehmers müssen vom Fahrerhaus bedienbar, nach links und rechts schwenkbar sein und eine schnelle sowie Fahrbahn schonende Schneeräumung gewährleisten, z. B. durch Klappscharen und entsprechende Schürfleisen. Entsprechend der

Breiten der zu betreuenden Fahrstreifen muss die Räumbreite in Schrägstellung (32°) mindestens 3,00 m betragen.

Die Streuautomaten des Auftragnehmers müssen eine dem Ausführungskonzept des Auftraggebers entsprechende ausreichende Salzsilo- und Soletankkapazität aufweisen und zur Feuchtsalzstreuung FS 30 geeignet sein. Es müssen am Bedienpult die Parameter Streubreite, Streudichte, Streubild (asymmetrische Streuung) und Solezugabe einstellbar sein. Die ausgebrachte Streumenge muss wegeabhängig den eingestellten Werten entsprechen. Die Funktionssicherheit und Einhaltung der Streuparameter der Geräte ist durch eine Überprüfung mit Protokoll nach Herstellerangaben durch eine autorisierte Werkstatt jeweils zum 01.10. des Jahres nachzuweisen. Die Soletanks der Autobahnmeistereien sind mit Abreiß-Schlauch-Sicherungen der Firma Titus Wintermantel GmbH ausgestattet. Zum Befüllen der Soletanks der Streuautomaten müssen diese ebenfalls mit diesem oder einem kompatiblen System ausgestattet sein sowie über einen Grenzwertgeber verfügen, der ein Überlaufen der Soletanks verhindert. Die Kompatibilität ist vom Auftragnehmer nachzuweisen. Die Streuautomaten müssen mit einer von hinten sichtbaren Rundumkennleuchte ausgestattet sein, die im Einsatz eingeschaltet werden muss.

Eine Räum- und Streuschleife kann eine Streckenlänge von bis zu 50 km aufweisen. Die mitgeführte Streumittelmenge (Salz und Sole) des eingesetzten Fahrzeugs muss entsprechend sein. Die Mindestmengen betragen für Streusalz 4 m³ und für Sole 1.800 Liter.

Die jeweilige Streudichte wird durch den Auftraggeber vorgegeben. Während der Ausführung der Streuarbeiten kann eine Anpassung der Streudichte erfolgen.

3.5 Sonderrechte

Das Trägerfahrzeug muss mit Warnmarkierung gemäß DIN 30710 ausgestattet sein, um Sonderrechte gemäß §35 StVO in Anspruch nehmen zu können. Sonderrechte dürfen ausschließlich dann und mit äußerster Vorsicht in Anspruch genommen werden, wenn die Verkehrs- oder Witterungsverhältnisse dies zwingend erfordern. Auf dem Fahrerhaus muss mindestens eine ringsum sichtbare Rundumkennleuchte installiert sein, die im Einsatzfall eingeschaltet werden muss.

4 Streumaterial

4.1 Auftausalz

Das Auftausalz wird durch den AG gestellt. Es entspricht den Anforderungen der HB-Streu (Ausgabe 2017).

4.2 Sole

Die NaCl-Sole wird ebenfalls durch den AG gestellt.

5 Rechnungslegung

5.1 Leistungserfassung

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Stundenbasis. Dabei sind die Teilleistungen

Gemäß des Rahmenleistungsverzeichnisses anzubieten und entsprechend den Abrufen abzurechnen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt positionsbezogen.

Die Einsatzzeiten der Räum- und Streufahrten sind anhand der täglich zu führenden Winterdienst-Arbeitsnachweise zu dokumentieren. Die Arbeitsnachweise werden dem AN bei der Einweisung von der Meisterei ausgehändigt. Der AN ist für das Führen der Arbeitsnachweise verantwortlich. Die Vorlage beim AG zur Unterschrift hat spätestens 24 Stunden nach Einsatzen zu erfolgen.

Diese Originalnachweise und Kopien der Diagrammscheiben des Fahrtenschreibers bzw. Ausdrücke des Digitalen Fahrtenschreibers, soweit verbaut, sind der Rechnung beizufügen bzw. der Meisterei digital per E-Mail an: autobahnmeisteri.hildesheim@autobahn.de oder AM Göttingen: autobahnmeisteri.goettingen@autobahn.de zu übermitteln.

Vergütet werden nur Einsatzfahrten auf den vorgesehenen Streu- und Räumschleifen (in Plänen und Karten auch Routen genannt).

Abweichungen der Streu- und Räumschleifen aus nicht vorhersehbaren Gründen, z. B. aktuelle Witterungs- oder Verkehrssituation, sind mit dem Auftraggeber (Einsatzleiter) abzustimmen.

Räum- und Streueinsätze erfolgen bedarfsweise rund um die Uhr und auch am Wochenende.

5.2 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Stückpositionen und die angefallenen Wartezeiten sind bei Abrechnung gemäß Leistungserfassungsschlüssel in einfach Ausfertigung mit entsprechenden Dokumentationen (siehe auch Punkt 5.1) digital (in Ausnahmefällen per Post) an die Rechnungsabteilung:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest

Gradestraße 18 – 20

30163 Hannover

AN: rechnungen-nl-nw@autobahn.de

CC: autobahnmeisterei.hildesheim@autobahn.d

6 Haftung

6.1 Ersatzvornahme

Die Meisterei ist berechtigt, für abgerufene, jedoch nicht oder nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Einsätze ohne weitere vorherige Ankündigung / Nachfristsetzung, die Ersatzvornahme zu veranlassen. Der Tatbestand, der nicht zeitgerechten Erledigung ist, erfüllt, wenn der AN nicht spätestens innerhalb anderthalb Stunde nach Anforderung für den Räum- bzw. Streudienst auf den angegebenen Strecken den Winterdienst begonnen hat. Die Mehrkosten der Ersatzvornahme trägt der AN. Die Beauftragung/ Ersatzvornahme erfolgt entgegen § 7 Abs. 1 VOL/B i.V.m. §§ 281 I, 280 III BGB aus Gründen der Verkehrssicherheit ohne vorherige Fristsetzung.

6.2 Schadenshaftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges im Räum- und Streudienst durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Erfüllungshilfen verursacht werden. Er stellt den Auftraggeber auch von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, einschließlich der Schäden, die durch einen schuldhaft durch den AN verzögerten Einsatz entstanden sind. An seinem eigenen Fahrzeug entstandener Schaden muss vom Auftragnehmer allein getragen werden. In Schadensfällen ist die Autobahnmeisterei aus Dispositionsgründen unverzüglich zu informieren.

7 Technische und sonstige Vorschriften

Folgende Vorschriften und Merkblätter werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil:

- Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge vom 07.10.1996 (ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt)
- Erlass d. Nds. Minister f. Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr zur Ausnahmeregelung für die Erhöhung der Achslast und des zulässigen Gesamtgewichts vom 04.12.2014

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten u. a. die Vorschriften der StVO, der Fahrpersonal-Verordnung (FPersV), des Arbeitszeitgesetz (ArbZG) der StVZO und der VO (EWG) Nr. 3820/85 zu beachten.

Fahrzeuge privater Unternehmer, die nicht ausschließlich dem Winterdienst vorbehalten sind, sondern nebenher auch Transporte allgemeiner Art verrichten, sind nur für die spezifischen Einsatzfahrten im Winterdienst, d. h. für die Ausführung der abrechenbaren Leistungen dieser Ausschreibung, von der Maut befreit.

Die Ausführung der Leistungen muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.